



Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ

Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen hat in seiner Sitzung am
16.12.2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 1. Reihengräber für bis zu 2 Leichen und Urnen € 250,00
 2. Reihengräber für bis zu 4 Leichen und Urnen € 500,00
 3. Mauergräber für bis zu 2 Leichen und Urnen € 250,00
 4. Mauergräber für bis zu 4 Leichen und Urnen € 500,00
 5. Urnengräber für bis zu 4 Urnen € 115,00

- b) sonstige Grabstellen:
1. Gruft für bis zu 4 Leichen und Urnen € 3.900,00
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 einmalig folgende Zuschläge verrechnet:
- a) Erdgräber mit Fundamentierung zu 2 Leichen und Urnen € 530,00
 - b) Erdgräber mit Fundamentierung zu 4 Leichen und Urnen € 1.060,00
 - c) Erdgräber mit Fundamentierung zu 4 Urnen € 530,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 390,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 165,00
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 165,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 890,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 165,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 690,00.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.
Bei Tieferlegung einer Leiche erfolgt ein Zuschlag von 20 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zwei-einviertel-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, ist der bisherige Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
Karl Bader



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Karl Bader", written over a faint circular stamp.

angeschlagen: 17.12.2021

abgenommen: 03.01.2022